

## Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg

vom 27. Februar 2015

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Dekretes über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 11./25. April 2005 (Kirchlicher Anzeiger, Bistum Hildesheim, Nr. 9, S. 149 ff. vom 01.07.2005), geändert am 25.06.2010 (Kirchlicher Anzeiger, Bistum Hildesheim, Nr. 4, S. 119 ff. vom 01.07.2010) erlassen die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial des Offizialatsbezirks Oldenburg folgende gleichlautende Ausführungsbestimmungen:

### § 1 Organisationsbezirke

(1) Hiermit werden zum Zwecke der Bestellung der beisitzenden Richter<sup>1</sup> drei Organisationsbezirke gebildet:

1. Organisationsbezirk West, bestehend aus den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Offizialatsbezirk Oldenburg;
2. Organisationsbezirk Mitte, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Erfurt, Hamburg und Magdeburg;
3. Organisationsbezirk Ost, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meissen und Görlitz.

(2) Jeder Organisationsbezirk legt nach vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten des jeweiligen Organisationsbezirkes für die Dauer des Ernennungsverfahrens fest, welches (Erz-)Bistum einschließlich des Offizialatsbezirks Oldenburg für die dem jeweiligen Organisationsbezirk obliegenden Aufgaben zuständig ist (federführende Stelle).

### § 2 Dienstgeberseite

(1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Mitte fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(3) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

---

<sup>1</sup> Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(4) Nach Eingang der jeweiligen Nominierung gemäß der Absätze 1 bis 3 bei der jeweiligen federführenden Stelle teilt diese den jeweiligen Nominierten den drei Domkapiteln<sup>2</sup> als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks mit; diese sind an die jeweilige Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des jeweiligen Organisationsbezirks die drei Domkapitel als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks auf, ihr neben der nominierten Person eine weitere Person mitzuteilen, die die zum jeweiligen Organisationsbezirk gehörenden drei Domkapitel als Konsultorenkollegien gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die jeweilige federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die zwei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der Nominierung durch die Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beruht.

(5) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß den vorstehenden Absätzen ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

### **§ 3 Mitarbeiterseite**

(1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks West den Nominierten den neun Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAVen) der beteiligten (Erz)-Bistümer sowie des Offizialatsbezirks Oldenburg<sup>3</sup> mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks West die Vorstände der DiAG-MAVen auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

(2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen

---

<sup>2</sup> Für den Offizialatsbezirk Oldenburg ist das Domkapitel als Konsultorenkollegium des Bistums Münster zu beteiligen.

<sup>3</sup> Für den Offizialatsbezirk Oldenburg ist der Vorstand der DiAG-MAV des Bistums Münster zu beteiligen.

Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost den Nominierten den jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

(3) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß der Absätze 1 und 2 ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 KAGO sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

#### **§ 4 Verfahrensdauer und Anzeigepflicht**

Alles ist so rechtzeitig zu organisieren, dass der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg alle zur Ernennung erforderlichen Unterlagen zur Ausfertigung der Ernennungsurkunden für den Erzbischof von Hamburg spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter vorliegen. Zu diesem Zwecke sind die federführenden Stellen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter anzusegnen.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz mit Sitz in Hamburg vom 25. April 2005 (Kirchlicher Anzeiger, Bistum Hildesheim, Jg. 2005, Nr. 9, S. 149 ff. vom 01.07.2005) außer Kraft.

Hildesheim, den 27. Februar 2015

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischofliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster gleichzeitig in Kraft.

Hildesheim, den 27. Februar 2015

Bischöfliches Generalvikariat